

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Ruf Falkenhagen

1. Der Friedhof ist Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Ruf Falkenhagen und dient der Bestattung aller Personen, die ihren Wohnsitz in seinem Einzugsbereich hatten. Wenn triftige Gründe vorliegen, werden auch Personen aus anderen Orten beigesetzt.
2. Der Friedhof ist zugleich Kirchhof und kann für gemeindliche Zwecke genutzt werden.
3. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Erst nach ihrem Ablauf kann das Grab anderen Zwecken zugeführt werden.
4. Die Grabstelle bleibt Eigentum des Friedhofsträgers.
5. Maße für ein Erdgrab: 2,40 x 1,10 m/ Maße für ein Urnengrab: 0,80 m x 0,80 m
6. Eine Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt werden. Ausnahmen sind bei Urnenbeisetzungen gegeben.
7. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Brandenburg ist Rechnung zu tragen. Kunststoffe dürfen nicht in die Abraumbehältnisse geworfen werden. Es ist nicht erlaubt, Unkrautvertilgungsmittel und andere chemische Zusätze anzuwenden.
8. Abraum und Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden.
9. Der Friedhof ist von April bis September von 7.00 – Einbruch der Dunkelheit und von Oktober bis März von 8.00 – Einbruch der Dunkelheit Uhr zugänglich. Besuche außerhalb dieser Zeit auf eigene Gefahr!
10. Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es seiner Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Hunde sind an der Leine zu führen.
11. Es ist nicht gestattet, den Friedhof mit Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern) zu befahren. Ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen, Handwagen und Fahrzeuge bis 2,8 t, die der Durchführung von Bestattungen, dem Setzen der Grabsteine und Arbeiten an der Kirche dienen. Zufahrene Wege und Wiesenstücke sind durch den Verursacher/die Verursacherin auf eigene Kosten instand zu setzen.
12. Es ist nicht gestattet, an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder während eines Gottesdienstes störende Arbeiten auszuführen.
13. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden. Es ist gewünscht, dass die Grabstätte innerhalb von vier Monaten nach Durchführung der Bestattung angelegt (inkl. Namensanbringung) und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts gepflegt wird, auftretende Versackungen beseitigt werden und die Grabstätte einschließlich der Grabmale auch im Übrigen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten wird. Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung ist das Abdecken des Grabes mit einer Platte o.Ä. gestattet (gilt als liegender Grabstein).
14. Auf der pflegeleichten Urnengemeinschaftsanlage werden die Grabstellen der Reihe nach und nur mit Namenstafeln vergeben. Hier dürfen nur Blumen und diese nur an der vorgesehenen Stelle (Vase) abgelegt werden.
15. Das Pflanzen von Koniferen, Hecken und Gehölzen auf der Grabstelle ist untersagt.
16. Jeder Nutzer ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen bei Wegzug den Friedhofsträger den neuen Wohnsitz anzuzeigen.
17. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn nach Ablauf der Ruhefrist die Grabstelle nicht mehr gepflegt wird oder wenn es der Nutzer nach Ablauf wünscht. Für die Einebnung eines abgelaufenen Grabes und die Entsorgung der Einfassung und sämtlichen Bewuchses sind die Nutzer des Grabes verantwortlich.
18. Ohne Nachbestattung kann das Nutzungsrecht an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag und nach Wahl des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechts an den Friedhofsträger gestellt werden. Für die Zeit der Verlängerung sind die jährlichen Bewirtschaftungskosten zu entrichten.
19. Die Errichtung von Grabmalen ist unter Angabe von Form, Farbe und Inschrift bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
20. Für den ordnungsgemäßen und sicheren Zustand der Grabmäler ist der Nutzer der Grabstelle verantwortlich. Arbeits- und Pflegegeräte müssen an den vorgesehenen Plätzen (i.d.R. Wasserentnahmestellen) platziert werden. Der Friedhofsbetreiber behält sich regelmäßige Sicherheitskontrollen vor. Das gilt auch für Grabmale, die nach dem Einebnen der Grabstelle noch stehen bleiben.
21. Bestattungen werden nicht sonntags und nicht an kirchlichen Feiertagen durchgeführt.